

Referat/Amt:
V/50/VOA

Bearbeitet von:
Herrn Vierheilig

Tel.Nr.:
0 91 31 / 86-2249

**Rückwirkende Änderung des AGSGB zum 01.01.2006
hier: Verlagerung der Zuständigkeit für die Ausländersozialhilfe von
den Bezirken auf die kreisfreien Städte und Landkreise**

Beratungsfol- ge	Sitzungs- termin	öff.	nöff.	Gutachten	Beschluss	Abstimmungsergebnis		
						ein- stimmig	für	gegen
SGA	01.02.2006	X			MzK			

Beteiligungen

keine

**Finanzielle Konsequenzen; Angaben über dauerhafte Haushaltsbelastungen, z.B. Investi-
tionsfolgekosten (Unterhalt, Personalkosten u.ä.) sind verpflichtend!**

Im Prinzip kostenneutral wegen des gleichzeitig absinkenden Umlagebedarfs
bei der Bezirksumlage

I. **Mitteilung zur Kenntnis des Sozialbeirates
des Sozial- und Gesundheitsausschusses
am 01.02.2006**

Die Ausführungen der Verwaltung werden zur Kenntnis genommen.

SGA Vorsitzende/-r:

Berichterstatter/-in:

gez. Lohwasser

gez. Dr. Preuß

II. Sachbericht

Mitte Dezember 2005 hat das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen einen Gesetzentwurf zur Änderung des AGSGB für den Bereich des SGB II und des SGB XII vorgelegt. Danach soll die bisher – allein in Bayern existierende – Sonderzuständigkeit der Bezirke im AGSGB hinsichtlich des Personenkreises der Ausländer, Aussiedler und Spätaussiedler im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) sowie der Sozialhilfe (SGB XII) aufgehoben werden. Die Hilfeleistung in diesen Bereichen erfolgt zwar schon bisher durch den örtlichen Träger im Wege der Delegation – die ausgezahlten Hilfen müssen derzeit halbjährlich mit dem Bezirk abgerechnet werden und werden dem örtlichen Träger vollständig aus dem Bezirkshaushalt erstattet.

Nach dem neuen Gesetzentwurf, dessen rückwirkende Inkraftsetzung zum 01.01.2006 geplant ist, soll die sachliche und finanzielle Zuständigkeit für SGB II und SGB XII-Leistungen für diesen Personenkreis auf die örtlichen Träger, also auf die kreisfreien Städte und Landkreise, übergehen. Letztlich ist diese Zuständigkeitsänderung allein deshalb nicht zu vermeiden, weil die A2LL-Software der Bundesagentur nach wie vor nicht in der Lage ist, die ausgezahlten kommunalen SGB II-Leistungen (z. B. Kosten der Unterkunft) nach bestimmten Personengruppen getrennt auszuweisen. Damit ist es für alle mit A2LL arbeitenden Hartz IV-Arbeitsgemeinschaften in Bayern nicht möglich, die für Ausländer, Aussiedler und Spätaussiedler ausbezahlten kommunalen SGB II-Leistungen (die wegen der bisherigen Zuständigkeitsregelung vom Bezirk zu erstatten sind) mit dem Bezirk korrekt abzurechnen. Eine entsprechende Nachbesserung der A2LL-Software ist nach Aussage der BA auch nicht möglich. Zur Vermeidung dieser Abrechnungsprobleme ist der Gesetzgeber faktisch zu dieser Zuständigkeitsverlagerung gezwungen.

Lediglich für die vier Optionskommunen in Bayern und für die beiden in getrennter Aufgabenwahrnehmung bei Hartz IV tätigen bayerischen Landkreise besteht diese Abrechnungsproblematik nicht mehr. Sie hat lediglich in der Übergangsphase des ersten Halbjahres 2005 bestanden, bis alle früheren Arbeitslosenhilfeempfänger in die Sachbearbeitung durch die Optionskommunen übernommen waren. Die notwendige Spitzabrechnung mit dem Bezirk wurde seinerzeit durch eine händische Auflistung der, von der Arbeitsagentur verauslagten kommunalen SGB II-Leistungen sichergestellt. Mit dem Inkrafttreten der geplanten AGSGB-Änderung wird dieses Abrechnungsproblem künftig auch für die Mehrzahl der bayerischen Kommunen entfallen, in denen das SGB II durch eine Arbeitsgemeinschaft vollzogen wird.

Diese Zuständigkeitsverlagerung führt natürlich zwischen den einzelnen kommunalen Ebenen zu einer erheblichen Verschiebung von finanziellen Lasten. Nach einer Kalkulation des Ministeriums werden die kreisfreien Städte in Bayern mit zusätzlichen 216 Millionen Euro und die Landkreise in Bayern mit zusätzlichen 80 Mio. Euro belastet – die sieben bayerischen Bezirke erfahren dagegen eine Entlastung in Höhe von 296 Mio. Euro. In Höhe dieser Bezirksentlastung muss jedoch zeitgleich der Umlagebedarf der Bezirke absinken, was zu einer entsprechend niedrigeren Bezirksumlagebelastung der kreisfreien Städte und Landkreise führt. In der Summe wird sich diese Zuständigkeitsverlagerung deshalb zwischen den kommunalen Ebenen kostenneutral abwickeln lassen.

Innerhalb der örtlichen Ebene wird es durch diese Zuständigkeitsverlagerung für die so genannte „Ausländersozialhilfe“ zu Gewinnern und Verlierern kommen (die künftige Belastung hängt im Wesentlichen vom jeweiligen Ausländeranteil ab, während die künftige Entlastung bei der Bezirksumlage sich aus der jeweiligen Umlagekraft errechnet). Zu diesem Zweck befinden sich die kommunalen Spitzenverbände zur Zeit im Gespräch mit der Staatsregierung, um die Finanzierung eines interkommunalen Belastungsausgleichs sicherzustellen, der nach den bisherigen Informationen auch die finanziellen Auswirkungen des Hartz IV-Gesetzes auf die kommunalen Haushalte einbeziehen soll.

- III. Amt 50 zur Aufnahme in die Sitzungsniederschrift
- IV. Jeweils in Kopie an Ref. II und Amt 20 zur Kenntnis
- V. Kopie Amt 50 zum Vorgang